## Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2013	Verkündet am 18. April 2013	Nr. 21

## Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen

Vom 9. April 2013

Aufgrund des § 10 Nummer 2 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes vom 21. Februar 1977 (Brem.GBI. S. 111 – 2040-i-2), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBI. S. 17) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Die Zahl der zum 1. August 2013 in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen einzustellenden Bewerber und Bewerberinnen richtet sich nach der Zahl der in dieser Verordnung festgelegten Ausbildungsplätze.

§ 2

(1) Die Zahl der Ausbildungsplätze wird auf 83 festgelegt, davon in Bremen 66 und 17 in Bremerhaven.

(2) Diese Ausbildungsplatzzahl verteilt sich wie folgt auf die Lehrämter:

## Lehramt

## Zahl der Ausbildungsplätze

Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule oder dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule 45 davon

21 für den Schwerpunkt Grundschule

und

24 für den Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule

Lehramt an 26

Gymnasien/Gesamtschulen

Lehramt an berufsbildenden 12

Schulen

(3) Wird im Vergabeverfahren festgestellt, dass in einem der Lehramtsschwerpunkte Ausbildungsplätze ungenutzt bleiben, so werden sie nach Rang in den anderen Stufenschwerpunkten vergeben. Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

(4) Die Ausbildungsplätze nach Absatz 2 können wie folgt auf die Fächer verteilt werden:

ramtsschwerpunkt
ľ

Biblische Geschichte/Religionskunde	LA an Grundschulen und O Sekundarschulen/Gesamt- schulen mit dem Schwer- punkt Grundschule	LA an Grundschulen und <sup>N</sup> Sekundarschulen/Gesamt- schulen mit dem Schwer- punkt Sekundarchule/ Gesamtschule	LA an Gymnasien/ Gesamt-Schulen und LA an berufsbildenden Schulen (allgemeinbildender Teil)
Biologie <sup>1</sup>	-	2	2
Chemie	-	3	4
Deutsch <sup>2</sup>	11	4	7

Davon jeweils ein Ausbildungsplatz mit der Zusatzqualifikation für den bilingualen Unterricht (Unterrichtssprache Englisch)

Erhält auch die Ausbildungsplätze der pädagogischen Spezialqualifikation Deutsch mit dem Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache.

Englisch Französisch Geografie Geschichte Griechisch Informatik Kunst Latein LB Ästhetik (Kunst) LB Ästhetik (Musik) LB Ästhetik (Sport) LB Sachunterricht Mathematik Musik Pädagogik Philosophie Physik Politik Psychologie Russisch 

Nr. 21 Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 18. April 2013			
Sonderpäd. Fachrichtungen mit den Förderschwerpunkten:	2	7	-
- Sehen	0	0	-
- Hören	0	0	-
- Geistige Entwicklung	1	1	-
- Körperliche und motorische Entwicklung	1	1	-
- Lernen	0	3	-
- Sprache	0	1	-
- Emotionale und soziale Entwicklung	0	1	-
Soziologie	-	-	0
Spanisch	-	2	1
Sport	-	1	3
Türkisch	0	1	1
Wirtschaft/Arbeit/Technik	-	1	-
Wirtschaftsinformatik	-	-	0
Wirtschaftslehre	-	-	0
Berufsbildende Fachrichtungen <sup>3</sup>			
davon:			
- Bautechnik			1
- Chemietechnik			0
- Elektrotechnik			1
- Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften			1

Es ist eine berufsbildende Fachrichtung mit einem Unterrichtsfach zu kombinieren. An die Stelle des Unterrichtsfaches kann eine weitere berufsbildende Fachrichtung oder die als Fach zu behandelnde Sonderp\u00e4dagogik an berufsbildenden Schulen treten.

- Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik	1
- Gesundheit	1
- Holztechnik	0
- Informationstechnik	1
- Körperpflege	0
- Land- und Gartenbauwissenschaft	0
- Medientechnik	1
- Metalltechnik	1
- Pflegewissenschaft	0
- Sozialpädagogik	1
- Textil- u. Bekleidungstechnik	0
- Wirtschaftswissenschaften	3

- (5) Sofern die laut der Kapazitätsverordnung ausgewiesenen Ausbildungsplätze für die Fächer Chemie, Englisch, Mathematik und Physik im "Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule" nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze der entsprechenden Fächer für das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen.
- (6) Sofern die laut der Kapazitätsverordnung ausgewiesenen Ausbildungsplätze für die sonderpädagogischen Fachrichtungen im "Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule" nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze der entsprechenden Plätze für das "Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule".
- (7) Sofern Plätze in einer berufsbildenden Fachrichtung nicht besetzt werden, erfolgt eine Umwidmung für eine andere berufsbildende Fachrichtung.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.
- (2) Die Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 10. Januar 2013 (Brem.GBl. S. 1) tritt mit Ausnahme des § 3 Absatz 2 außer Kraft.

Bremen, den 9. April 2013

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft